

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass bei Aufnahme eines Minijobs die Sozialabgaben für Nicht-verheiratete vom Staat übernommen werden, solange der Arbeitslose noch kein sozialversicherungspflichtiges Angebot erhalten hat.

Die Forderung wird damit begründet, dass eine arbeitslose Raumpflegerin, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitslosenversicherungspflichtig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschäftigt war und deshalb ein Arbeitslosengeld I von 300 EUR monatlich erhält, während des Bezuges von Arbeitslosengeld I sozialversichert sei. Bei Aufnahme eines Minijobs mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden sei sie nicht mehr arbeitslos und müsse sich daher von ihrem geringfügigen Entgelt freiwillig versichern. Damit könnten sich faktisch nur noch Verheiratete oder Personen, die noch eine weitere, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, einen Minijob leisten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 187 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Forderung der Petentin resultiert aus der nicht zutreffenden Annahme, dass bei Aufnahme einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden regelmäßig keine Sozialversicherung bestehe.

Richtig ist aber zunächst, dass Beschäftigungen von 15 Wochenstunden und mehr den Bezug von Arbeitslosengeld I ausschließen. Dies entspricht dem Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung, allein den wegen Arbeitslosigkeit verursachten Arbeitsentgeltausfall auszugleichen, nicht jedoch bei „Mindereinkommen“ ohne Arbeitslosigkeit mit Leistungen einzutreten. Sie ist darüber hinaus auch aus praktischen Gründen notwendig. Denn ohne diese Regelung würde beispielsweise vor allem in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die Möglichkeit eröffnet, Arbeitslose vor einer endgültigen Einstellung zunächst unentgeltlich „auf Probe“ zu Lasten der Arbeitslosenversicherung zu beschäftigen. Mit dem Ende des Arbeitslosengeld I-Bezugs endet auch die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Allerdings kommt in dem von der Petentin geschilderten Fall sowohl während der Beschäftigung mit 20 Wochenstunden, während der folgenden Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I-Bezug als auch nach Aufnahme des die Arbeitslosigkeit beendenden Minijobs der ergänzende Bezug von Arbeitslosengeld II in Betracht.

Denn im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I ist das Bestehen von Arbeitslosigkeit im Arbeitslosengeld II keine Anspruchsvoraussetzung. Es wird - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - vielmehr dann geleistet, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist jemand, der seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält (§ 9 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch).

Als Bedarf für den Lebensunterhalt wird beim Arbeitslosengeld II bei einem Alleinstehenden als Regelleistung 345 Euro zuzüglich der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt. Damit - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit - besteht bei Ausübung eines Minijobs noch ergänzende Hilfebedürftigkeit, so dass ergänzendes

Arbeitslosengeld II geleistet werden kann. Bei der Berücksichtigung des Einkommens aus dem 400-Euro-Job werden Freibeträge von insgesamt 160 Euro eingeräumt.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II besteht zudem regelmäßig Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, so dass die von der Petentin geforderte Absicherung besteht. Die von der Petentin geforderten gesetzlichen Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.